



Wahlordnung

Inhalt

Paragraf	Inhalt	Seite
Durchführung der Mitgliederversammlung		
§ 1	(Nicht-) Öffentlichkeit und Leitung der MVS	2
§ 2	Anwesenheitsfestsetzung und Stimmrechtsüberprüfung	2
§ 3	Eröffnung der Versammlung	3
§ 4	Worterteilung und Rednerfolge	3
§ 5	Wortmeldungen und Anträge zur Geschäftsordnung	4
§ 6	Abstimmungen	5
Wahlen		
§ 7	Grundsätzliches	6
§ 8	Wahlausschuss	6
§ 9	Durchführung von Wahlen	7
Inkrafttreten		
§ 10	Inkrafttreten	8



Durchführung der Mitgliederversammlung

§ 1 (Nicht-) Öffentlichkeit und Leitung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung des SV Soltau tagt grundsätzlich in nichtöffentlicher Sitzung. Auf Antrag des Vorsitzenden stimmt die Mitgliederversammlung darüber ab, inwieweit die Öffentlichkeit zugelassen werden soll.
2. Die Versammlungsleitung kann im Rahmen ihres Hausrechts die Öffentlichkeit widerrufen, wenn dies aus Vereinsinteresse geboten erscheint.
3. Der Versammlungsleitung stehen alle Befugnisse zu, die zur Aufrechterhaltung eines geordneten Ablaufs der Versammlung erforderlich sind. Sie übt insbesondere das Hausrecht aus.
4. Für einzelne Angelegenheiten kann die Versammlungsleitung ihre Funktion und ihre Befugnisse auf eine Vertretung übertragen. Für die Aussprache oder Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Versammlungsleitung in die Gefahr einer Interessenkollision bringen, soll die Versammlungsleitung stets einer Vertretung übertragen werden

§ 2 Anwesenheitsfeststellung und Stimmrechtsüberprüfung

1. Vor Beginn einer Mitgliederversammlung tragen sich die Versammlungsteilnehmenden in einer Anwesenheitsliste ein.
2. Die Anwesenheitsliste ist der Versammlungsleitung bekannt zu geben und dem Protokoll der Mitgliederversammlung als Anlage beizufügen.

§ 3 Eröffnung der Versammlung

1. Nach Eröffnung der Versammlung durch den Vorsitzenden wählt die Versammlung in offener Abstimmung die Versammlungsleitung. Diese stellt die satzungsgemäße Einberufung und die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung fest und ernennt eine Person zur Protokollführung sowie eine Person zur Schriftführung für die Rednerliste.



2. Hiernach gibt die Versammlungsleitung die festgestellte Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder bekannt.
3. Anschließend ist den Versammlungsteilnehmenden nochmals die Tagesordnung bekanntzugeben, wobei die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte durch einen mit einfacher Mehrheit gefassten Beschluss der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder abgeändert werden kann. Ein solcher Beschluss ist sofort herbeizuführen.
4. Nach der in den vorgenannten Schritten zu vollziehenden Eröffnung der Versammlung sind die einzelnen Punkte der Tagesordnung zur Beratung und Abstimmung zu bringen.

§ 4 Worterteilung und Rednerfolge

1. Die Behandlung von Anträgen erfolgt gem. § 11 der Satzung.
Bei Aufruf des Antrages erhält der Antragsteller zunächst das Wort
Anschließend findet eine Aussprache statt über den Antrag, soweit dazu Wortmeldungen eingegangen sind.
Die Versammlungsleitung stellt die Beendigung der Aussprache fest und vor Beginn der Abstimmung darf die antragstellende Person nochmals das Wort ergreifen, falls dies gewünscht wird.
2. Jede Person, die reden möchte, hat sich zuvor in die zu einem Tagesordnungspunkt gehörende Rednerliste eintragen zu lassen. Zu jedem Tagesordnungspunkt hat eine Person nur einmal das Rederecht.
3. Auf Geschäftsordnungsantrag kann im Einzelfall über die Erteilung von weiteren Rederechten entschieden werden.
4. Das Wort wird von der Versammlungsleitung in der Reihenfolge der bei der Schriftführung der Rednerliste eingegangenen Meldungen erteilt. Die Redezeit beträgt maximal drei Minuten, bei Anträgen zur Satzungsänderung maximal 5 Minuten. Das Wort zu sachlichen Berichtigungen kann sofort erteilt werden.
5. Die Versammlungsleitung hat darauf zu achten, dass ein Redner nicht vom Verhandlungsgegenstand abschweift oder das Wort ergreift, ohne hierzu berechtigt zu sein.



6. Zu abgeschlossenen Punkten der Tagesordnung und zu Anträgen, über die bereits abgestimmt worden ist, kann das Wort nicht mehr erteilt werden, es sei denn, dass die Versammlung dies mit Zweidrittelmehrheit beschließt.

§ 5 Wortmeldungen und Anträge zur Geschäftsordnung

1. Einer Wortmeldung eines stimmberechtigten Mitglieds zur Geschäftsordnung muss die Versammlungsleitung auch außerhalb der Reihenfolge einer Rednerliste stattgeben.

Zur Geschäftsordnung kann jedoch erst gesprochen werden, wenn der Vorredende seine Ausführungen beendet hat. Mehr als zwei Redner zur Geschäftsordnung hintereinander müssen nicht gehört zu werden.

Das stimmberechtigte Mitglied darf seinen zur Geschäftsordnung gestellten Antrag begründen. Auch hier beträgt die Redezeit maximal drei Minuten.

2. Anträge zur Geschäftsordnung, auch Anträge auf Schluss der Aussprache zu einzelnen Punkten, kommen außerhalb der Folge der Redenden sofort zur Abstimmung, wenn der Antrag von einem stimmberechtigten Mitglied gestellt wird.
Redende, die zur Sache selbst gesprochen haben, können keinen Antrag auf Schluss der Aussprache stellen.

Vor der Abstimmung über den Antrag auf Schluss der Aussprache sind die Namen der noch angemeldeten Redner bekannt zu geben.
Anträge zur Geschäftsordnung sind stets in offener Abstimmung zu behandeln.

Die Versammlungsleitung stellt jeweils das Ende der Aussprache zu einzelnen Anträgen fest.



§ 6 Abstimmungen

1. Jeder Antrag ist vor der Abstimmung nochmals zu verlesen. Liegen zu einer Sache mehrere Anträge vor, so ist zunächst über den weitestgehenden Antrag abzustimmen. Bestehen Zweifel darüber, welches der weitestgehende Antrag ist, so entscheidet die Versammlung ohne vorherige Aussprache. Wird dieser weitestgehende Antrag angenommen, so entfallen weitere Abstimmungen zu dieser Sache.
2. Während der Abstimmung sind keine Wortmeldungen zulässig.
3. Soweit keine besonderen Bestimmungen gelten, entscheidet bei Abstimmungen die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
Als abgegebene gültige Stimmen zählen nur die Ja- und Nein-Stimmen.
Enthaltungen werden nicht als abgegebene gültige Stimmen gewertet und bleiben ebenso wie ungültige Stimmen bei der Berechnung außer Betracht.
4. Abstimmungen können geheim oder offen erfolgen.

Die offene Abstimmung ist der Regelfall.

Bei offenen Abstimmungen ist per Hand aufzuzeigen. Eine geheime Abstimmung muss erfolgen, wenn sie von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder verlangt wird.

Hat ein stimmberechtigtes Mitglied Zweifel am Abstimmungsergebnis, so kann es sich nach Durchführung der Abstimmung dazu zu Wort melden.
Auf Verlangen der einfachen Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder müssen danach offene Abstimmungen wiederholt, bei geheimer Abstimmung die Stimmergebnisse nachgezählt und ggf. korrigiert werden.



Wahlen

§ 7 Grundsätzliches

1. Wahlen dürfen nur durchgeführt werden, wenn sie nach der Tagesordnung vorgesehen und bereits bei der Einberufung der Mitgliederversammlung bekannt gegeben worden sind.
2. Vorbehaltlich weitergehender Einschränkungen durch die Satzung ist grundsätzlich jede Person wählbar, die dem SV Soltau angehört.

Auch eine nicht an der Mitgliederversammlung teilnehmende Person kann zur Wahl vorgeschlagen und gewählt werden, sofern der Wahlleitung eine eigenhändig unterschriebene Erklärung der vorgeschlagenen Person vorliegt, dass diese die Wahl annehmen würde.

3. Ein Mitglied des Vorstandes kann auch gleichzeitig Angestellter des Vereins sein. Es ist jedoch zu beachten, dass bei Angelegenheiten, die das Arbeitsgebiet betreffen, kein Stimmrecht ausgeübt werden darf. (§ 34 BGB)

§ 8 Wahlausschuss

1. Vor jeder Wahl ist ein Wahlausschuss zu bilden, dem die Vorbereitung und Durchführung der Wahl sowie die Feststellung des Wahlergebnisses obliegt.

Die Organisation der Bildung des Wahlausschlusses obliegt der Versammlungsleitung.

2. Der Wahlausschuss besteht aus drei Personen, die von der Mitgliederversammlung berufen werden. Die Mitglieder des Ausschusses müssen dem SV Soltau angehören und bestimmen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden als Wahlleiter, der sich nach eigenem Ermessen weiterer Assistenz bedienen kann.

Sobald der Wahlausschuss feststeht, übernimmt dieser die Leitung der Mitgliederversammlung für die Dauer der Wahl und bis zu ihrem Abschluss gemäß nachstehendem § 9 Absatz 7. Anschließend übernimmt wieder die Versammlungsleitung.



§ 9 Durchführung von Wahlen

1. Bei einer Wahl ist allen Kandidierenden Gelegenheit zu geben, sich der Mitgliederversammlung vorzustellen. Hierfür ist eine angemessene Zeit vorzusehen, im Regelfall ca. fünf Minuten. Im Anschluss an die Vorstellung soll die Wahlleitung die Möglichkeit zur Aussprache geben.
2. Die personelle Besetzung eines in der Satzung vorgesehenen Amtes wird grundsätzlich durch Einzelwahlgänge ermittelt; lediglich die weiteren Mitglieder des Vorstands können durch eine Listen-Mehrheitswahl gewählt werden.
3. Die Einzelwahl kann offen oder geheim erfolgen. Die offener Wahl erfolgt per Handzeichen; geheim ist zu wählen, wenn zwei oder mehr Kandidierende zur Wahl stehen oder mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Teilnehmenden eine geheime Wahl verlangt.
4. Bei Einzelwahlen ist gewählt, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.
5. Kandidieren bei einem Wahlgang mehrere Personen für ein Amt und erreicht niemand die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Personen statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhielten.
6. Die Stichwahl ist höchstens zweimal durchzuführen. Hat hierbei niemand die erforderliche einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, so findet eine Unterbrechung des Wahlverfahrens für die Dauer von längstens einer Stunde statt.
Anschließend findet ein nochmaliger Wahlgang für die Stichwahl statt.

Ergibt dies noch immer keine einfache Mehrheit, so findet erneut eine Unterbrechung für eine Stunde statt.
Ergibt der dann folgende Wahlgang zur Stichwahl noch immer keine Mehrheit unter den beiden Kandidierenden, so gilt die Wahl für den zu besetzenden Vorstandsposten als endgültig gescheitert.
7. Bei Wahlen, bei denen lediglich ein Kandidierender zur Wahl steht, gelten nur Stimmen, die mit "Ja" oder dem Namen des Kandidaten oder aber mit "Nein" abgegeben werden, als abgegebene gültige Stimmen.



8. Im Rahmen der Listen-Mehrheitswahl gemäß vorstehendem Absatz 2 zur Bestimmung der weiteren Mitglieder des Vorstandes werden alle Kandidierenden auf einer Wahlliste aufgeführt.

Diese wird den stimmberechtigten Mitgliedern als Stimmzettel vorgelegt. Die stimmberechtigten Mitglieder dürfen darauf höchstens so viele Namen ankreuzen, wie zu wählen sind, bei Verstoß ist der Stimmzettel ungültig. Gewählt sind Kandidierende in der Reihenfolge, wie sie die meisten gültigen Stimmen auf sich vereinigen konnten.

9. Nach Feststellung des Wahlergebnisses durch den Wahlausschuss hat die Wahlleitung dieses der Mitgliederversammlung bekannt zu geben und die gewählte Person zu fragen, ob die Wahl angenommen wird. Sobald dies bei allen gewählten Personen erfolgt ist, ist das Wahlverfahren beendet.

Inkrafttreten

§ 10 Inkrafttreten

1. Diese Wahlordnung wurde von der Mitgliederversammlung am DD.MM.YYYY beschlossen und trat zeitgleich mit Verkündung des Abstimmungsergebnisses in Kraft. Sie bleibt gültig, bis Änderungen durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.